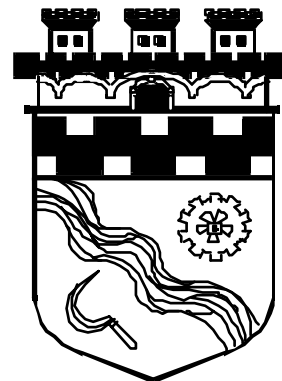


Amtsblatt der Stadt Hilden



Jahrgang:	3
Nummer:	15
Datum:	09.10.1996

Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|--|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: Beitragsfähiger Erschließungsaufwand für die Pestalozzistraße 'Abschnitt von Bruchhauser Weg bis Comeniusweg' |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: Beitragsfähiger Erschließungsaufwand für die Kölner Straße |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden / Liebigstr. zwischen Weststr. und Düsseldorfer Str. |

**1. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: Beitragsfähiger Erschließungsaufwand für
die Pestalozzistraße 'Abschnitt von Bruchhauser
Weg bis Comeniusweg'**

Der Stadtentwicklungsausschuß der Stadt Hilden hat
am 18.09.1996 folgenden Beschluß gefaßt:

"1. Gemäß § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches
(BauGB) wird der beitragsfähige Erschließungsauf-
wand für die Pestalozzistraße "Abschnitt von Bruch-
hauser Weg bis Comeniusweg" ermittelt und abge-
rechnet. Alle von diesem Abschnitt der Er-
schließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden
gem. § 5 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhe-
bung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungs-
beitragssatzung) vom 07.11.1988 in der jeweils gülti-
gen Fassung, das Abrechnungsgebiet.

2. Der o.g. Abschnitt der Erschließungsanlage ist
endgültig hergestellt. Er entspricht den Merkmalen
der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden".

Beitragspflichtige Grundstücke:

Flur 22, Flurstücke 7, 225, 226, 279 und 666

Flur 63, Flurstücke 892, 893 und 894.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß wird hiermit öffentlich be-
kanntgemacht.

Hilden, den 19.09.1996
Der Bürgermeister
Günter Scheib

**2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: Beitragsfähiger Erschließungsaufwand für
die Kölner Straße**

Der Stadtentwicklungsausschuß der Stadt Hilden hat
am 18.09.1996 folgenden Beschluß gefaßt:

"1. Gemäß § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches
(BauGB) wird der beitragsfähige Erschließungsauf-
wand für die Kölner Straße ermittelt und abgerechnet.
Alle von dieser der Erschließungsanlage erschlosse-
nen Grundstücke bilden gem. § 5 der Satzung der
Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungs-
beiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom
07.11.1988 in der jeweils gültigen Fassung, das Ab-
rechnungsgebiet.

2. Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.
Sie entspricht den Merkmalen der Erschließungsbei-
tragssatzung der Stadt Hilden."

Beitragspflichtige Grundstücke:

Flur 62, Flurstücke 545, 232, 452, 845, 870, 871,
872, 484

Flur 63, Flurstücke 778, 859, 897, 891, 957, 958,
364, 363, 696, 898, 201, 899, 692, 186, 1022, 191,
941, 469, 468, 460, 486, 477, 571, 573, 505, 458,
456, 301.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, den 19.09.1996

Der Bürgermeister

Günter Scheib

**3. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden / Liebigstr. zwischen Weststr. und Düsseldorf Str.**

Der Rat der Stadt Hilden faßte nach Vorberatung im Stadtentwicklungs- und Haupt- und Finanzausschuß in seiner Sitzung am 11.09.1996 folgenden Beschluß:

Folgende Straße in der Stadt Hilden wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1. August 1983 (GV NW S. 306 ff.) In der z.Zt. gültigen Fassung als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Liebigstraße zwischen Weststraße und Düsseldorf Straße

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden - Stadtvermessungsamt-, Am Rathaus 1, Zimmer 333/335, einzulegen

Hilden, den 26.09.1996

Der Stadtdirektor

Dr. Göbel